

09000000027249

Heruntergeladen am 17.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/27249/L100042>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	09000000027249
Leistungsbezeichnung I	
Leistungsbezeichnung II	Wasserwirtschaft; Beantragung der Anerkennung als private/-r Sachverständige/-r
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Bayern
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	PSW
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	

Modul	Sachverhalt
Fachlich freigegeben am	14.04.2025
Fachlich freigegeben durch	Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVPSW https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVPSW https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayWG https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayWG http://www.gesetze-im-internet.de/whg_2009 http://www.gesetze-im-internet.de/whg_2009 https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayLaborV https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayLaborV https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVwV282408 https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVwV282408
Teaser	Private Sachverständige in der Wasserwirtschaft werden durch Anerkennung des Bayerischen Landesamts für Umwelt zugelassen.
Volltext	<p>Die Anerkennung der Private Sachverständige in der Wasserwirtschaft (PSW) erfolgt auf Antrag durch das Bayerische Landesamt für Umwelt (LfU). Eine Anerkennung als privater Sachverständiger in der Wasserwirtschaft kann für folgende PSW-Tätigkeitsgebiete erfolgen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Thermische Nutzung (offene Systeme) • Thermische Nutzung (geschlossene Systeme) • Kleinkläranlagen • Bauabnahme • Beschneiungsanlagen • Technische Gewässeraufsicht bei Abwasseranlagen (tGewA Abwasseranlagen) • Eigenüberwachung • Grundstücksentwässerungsanlagen • Beteiligtenverzeichnis <p>Die Anerkennung für einzelne Fachbereiche kann</p>

Modul

Sachverhalt

eingeschränkt werden, wenn dies auf Grund der vorgelegten Qualifikationsnachweise erforderlich ist. Dies trifft insbesondere auf Fachbereiche mit einem breiten Aufgabenspektrum zu, z. B. Eigenüberwachung und Bauabnahme.

Erforderliche Unterlagen

- Neuanerkennungs - bzw. Erweiterungsantrag (Sie erhalten im Rahmen des Beratungsgesprächs den Zugang für das Formular)
 - Lichtbild
 - Lebenslauf in Tabellenform (mit üblichen Angaben zur Person, lückenloser Darstellung der Schul- und Berufsausbildung und der beruflichen Tätigkeit)
 - Urkunden (Zeugnisse, Diplome) der beruflichen Ausbildungsabschlüsse
 - Bestätigung der Haftpflichtversicherung (Sie erhalten im Rahmen des Beratungsgesprächs den Zugang für das Formular)
 - Erklärung des Antragstellers (Sie erhalten im Rahmen des Beratungsgesprächs den Zugang für das Formular)
 - Erklärung des Arbeitgebers (Zustimmung zur PSW-Tätigkeit, Weisungsungebundenheit) - unterschriebene formlose Erklärung des Arbeitgebers über die Freistellung und Weisungsungebundenheit des Antragstellers zur PSW Tätigkeit
 - Nachweis der mindestens 3-jährigen einschlägigen Tätigkeit in den beantragten Tätigkeitsbereichen (Sie erhalten im Rahmen des Beratungsgesprächs den Zugang für das Formular)
 - Nachweis der Probenahmekompetenz
- Folgende Unterlagen sind erforderlich:

Voraussetzungen

In § 3 der Sachverständigenverordnung Wasser (VPSW) sind die Voraussetzungen für die Anerkennung als PSW genannt. Insbesondere können nur Personen anerkannt werden, die zuverlässig sind und die persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllen. Die persönlichen Voraussetzungen erfüllt, wer insbesondere

- über eine ausreichende Haftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckungssumme von eineinhalb Millionen Euro, im Fall der Beschränkung des Anwendungsbereichs auf § 1 Nr. 3 von fünfhunderttausend Euro, pauschal für Personen-,

Modul

Sachverhalt

Sach-, Gewässer- und Vermögensschäden je Versicherungsfall bei mindestens zweifacher Maximierung im Versicherungsjahr verfügt und

- nicht in einem beruflichen, finanziellen, oder sonstigem Abhängigkeitsverhältnis steht, das seine Sachverständigentätigkeit beeinflussen kann und
- nicht als Beamter oder Arbeitnehmer des Freistaates Bayern oder einer anderen Körperschaft des öffentlichen Rechts oder einem Unternehmen, bei dem eine solche Körperschaft zumindest mehrheitlich beteiligt ist, tätig ist.

Die fachlichen Voraussetzungen erfüllen Personen, die zum Zeitpunkt der Anerkennung

- einen Bachelor-, Master- oder Diplomstudiengang in einem für die beantragte Anerkennung einschlägigen Studiengang an einer inländischen Universität oder Fachhochschule erfolgreich abgeschlossen haben und eine mindestens 3-jährige qualifizierte Berufserfahrung im beantragten Anerkennungsbereich in den letzten fünf Jahren nachweisen können oder
- einen ausländischen Ausbildungsnachweis nach der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 07.09.2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen nachweisen können.

Die Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift.

Kosten

- für den ersten Anerkennungsbereich: 300,00 Euro
- für jeden weiteren Anerkennungsbereich: 100,00 Euro (Kostengesetz, Kostenverzeichnis Tarif-Nr. 8.IV.0/1.30.1.1)
- Auslagen für PSW-Stempel: 25,00 Euro
- Auslagen für die Kompetenzfeststellung (Bereich tGewA Abwasseranlagen) nach Auskunft

Verfahrensablauf

Als ersten Schritt ist

Sie erreichen das Landesamt für Umwelt unter der Telefonnummer 09281/1800-4952 oder 0821/9071-5522 oder per E-Mail unter psw@lfu.bayern.de.

Für die Beratung benötigen Sie einen Internetzugang. Sie erhalten im Rahmen des Beratungsgesprächs den Die Tätigkeit als PSW für den Anerkennungsbereich „tGewA Abwasseranlagen“ ist an die Zulassung nach der Laborverordnung für den Bereich „Probenahme

Modul	Sachverhalt
	<p>und Allgemeine Kenngrößen“ gebunden. Hierzu ist im Rahmen des Anerkennungsprozesses die Teilnahme an einer Kompetenzfeststellungsveranstaltung erforderlich.</p>
Bearbeitungsdauer	<p>Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel bis zu sechs Monate.</p>
Frist	<p>Für den Antrag sind keine Fristen einzuhalten. Bitte beachten Sie aber, dass zum Anerkennungszeitpunkt die Teilnahme am Anerkennungsseminar nicht länger als 2 Jahre zurückliegen darf. Wir empfehlen Ihnen, das Anerkennungsseminar erst nach der fachlichen Prüfung Ihrer Berufserfahrung zu besuchen.</p>
weiterführende Informationen	<p> http://www.lfu.bayern.de/wasser/sachverstaendige_wasserrecht/psw/index.htm http://www.lfu.bayern.de/wasser/sachverstaendige_wasserrecht/psw/index.htm https://www.lfu.bayern.de/wasser/sachverstaendige_wasserrecht/psw/doc/08_umweltwissen_psw.pdf https://www.lfu.bayern.de/wasser/sachverstaendige_wasserrecht/psw/doc/08_umweltwissen_psw.pdf </p>
Hinweise	<p>Für Techniker und Meister ist neben dem regulären Anerkennungsverfahren (Hochschulabschluss) ein Ausnahmeverfahren möglich. Genaue Informationen werden in einem Beratungsgespräch erteilt.</p>
Rechtsbehelf	<p>Gegen einen Anerkennungs-, Ablehnungs- und Widerrufs-Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden.</p>
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	<p>BayernPortal, BayernPortal</p>